OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602146/3/SE

Datum:
Linz, 17. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2017, GZ: VStV/917300527700/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2017, GZ: VStV/917300527700/2017, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2017, GZ: VStV/917300527700/2017, wurde M H, x, x (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 03.10.2016 um 09:55 Uhr in x, x als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftzeichens 'HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel 'ausgenommen mobilitätseingeschränkte Personen' gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war.“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht festgestellt werden konnte, weshalb keinerlei Anlass vorliege, an dessen Richtigkeit zu zweifeln. Es sei erwiesen, dass gegen die angeführte Bestimmung der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen wurde. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 22. September 2017, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, worin der Beschwerdeführer ausführt, dass sich zum Zeitpunkt des Abstellens seines PKWs unter dem Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Ausnahme stark gehbehinderte Personen noch eine konkretisierende Richtungs- und Distanzangabe von 7 m befunden habe.
Die Gültigkeit des Verkehrszeichens beziehe sich alleine auf die ersten beiden durch entsprechende Pflasterungen kenntlich gemachten Parkflächen, womit die von ihm benützte dritte Parkfläche außerhalb der durch o.g. Vorschriftszeichen gekennzeichneten Fläche liegen müsse. Der Beschwerdeführer hätte dies insbesondere durch sein Interesse an Kraftfahrzeugen und technischen Daten bereits zum Tatzeitpunkt feststellen können.
Der Abstand vom Verkehrszeichen bis zum Beginn besagter dritter Abstellfläche würde sich auf 6,80 m belaufen. Eine sich daraus ergebende Abweichung von 20 cm wäre aber wohl zu vernachlässigen, womit die durch die Zusatztafel angegebenen „à 7m“ nur knapp in die 3. Parkfläche reichen würden, jedoch nicht bis zum Ende ebendieser.

Zusätzlich fühle sich der Beschwerdeführer im Recht, da die Zusatztafel „à 7m“ zwischenzeitlich durch eine neue Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „3 x“ ersetzt wurde, was eine Erkenntnis über die falsche oder zumindest nicht ausreichende Beschilderung darstelle.

I.3. Die belangte Behörde legte daraufhin die Beschwerde sowie das Straferkenntnis gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Die erkennende Richterin führte am 7. Dezember 2018 einen Lokalaugenschein durch. Dabei konnte festgestellt werden, dass die gegenständliche Parkfläche in unterschiedlichen Farben gepflastert ist. Bodenmarkierungen sind nicht vorhanden. Aufgrund der unterschiedlichen Pflasterung ergeben sich Flächen mit den Breiten in folgender Reihenfolge ausgehend vom Verkehrszeichen von links nach rechts: 2,4 m; 0,8 m; 2,4 m; 1,2 m; 1,6 m und 0,4 m. Am linken Rand der Parkfläche grenzt eine weitere Fläche mit einer Breite von 1,2 m an.
Statt der Zusatztafel „7 m“ ist nunmehr eine Zusatztafel mit „3 x“ vorhanden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung eines Lokalaugenscheins.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 3. Oktober 2016 um 09:55 Uhr parkte der Beschwerdeführer den PKW, VW Sharan, grau, mit dem Kennzeichen x, in der Gemeinde L, vor dem Objekt x am äußerst rechten „Parkplatz“ der Abstellfläche. Der PKW hat eine Breite von ca. 2 m.

Die konkrete Tatörtlichkeit war zur Tatzeit wie folgt beschildert:
Auf einer entsprechenden Anbringungsvorrichtung (Metallsäule) war das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen“ sowie eine weitere Zusatztafel mit einem nach rechts zeigenden Pfeil und der Angabe „7 m“ angebracht.
Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war mit keinem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet.

Aufgrund der unterschiedlichen Pflasterung ergeben sich Flächen mit den Breiten in folgender Reihenfolge ausgehend vom Verkehrszeichen von links nach rechts: 2,4 m; 0,8 m; 2,4 m; 1,2 m; 1,6 m und 0,4 m. Am linken Rand der Parkfläche grenzt eine weitere Fläche mit einer Breite von 1,2 m an.

Die gegenständliche Parkfläche ist ab dem Verbotszeichen 8,8 m breit. Es sind keine Bodenmarkierungen vorhanden. Aus der dort befindlichen Pflasterung ist weder die Anzahl der Stellplätze noch deren Breite erkennbar.

Der Beschwerdeführer ist mit seinem PKW am Tatort mit 20 cm (seitlich) in den "Behindertenparkpatz" hineingeragt.

Aktuell ist statt der Zusatztafel „7 m“ nunmehr eine Zusatztafel mit „3 x“ vorhanden.

II.3. Aufgrund der nunmehr vorhanden Zusatztafel „3 x“ ist eindeutig erkennbar, dass durch die Zusatztafel „7 m“ das Ausmaß bzw. die Anzahl der Stellplätze nicht ausreichend bestimmt war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten wie folgt:

„Menschen mit Behinderung

§ 29b. (1) […]
(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,
[…]
b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
[…]
parken.

§ 52. Die Vorschriftszeichen.

Die Vorschriftszeichen sind:
a) Verbots- und Beschränkungszeichen,
[…]
§ 13.a PARKEN VERBOTEN
[…]

Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:
[...]
c) eine Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt;
[...]

Z 13 b. ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN'
Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel ‚ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT' zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

§ 54. Zusatztafeln.

[...]
(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:
[...]

h) Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen ‚Halten und Parken verboten' zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, (lit. a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]"

III.2. Der Beschwerdeführer ist mit seinem PKW am Tatort mit 20 cm (seitlich) in den "Behindertenparkpatz" hineingeragt. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war mit keinem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet.
Der objektive Tatbestand von §§ 24 Abs. lit. a StVO 1960 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Da § 99 Abs. 3 StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79).

Die Parkfläche zwischen dem gegenständlichen Verbotszeichen (inkl. den Zusatztafeln) und ihrem baulichen Ende beträgt 8,8 m. 1,8 m waren somit von

dem Halte- und Parkverbot und dessen Ausnahme für mobilitätseingeschränkte Personen nicht erfasst. Aufgrund der fehlenden Bodenmarkierungen und der dort unregelmäßig vorhandenen unterschiedlichen Pflasterung (Breite von 2,4 m - 0,8 m - 2,4 m - 1,2 m - 1,6 m - 0,4 m), war es einem rechtstreuen, gewissenhaften und besonnenen Menschen nicht möglich, zu erkennen, dass nur 1,8 m, gemessen vom äußersten rechten Rand der Parkfläche nicht vom Halte- und Parkverbot erfasst sind. Davon konnte sich die erkennende Richterin auch persönlich beim Lokalaugenschein überzeugen. Ferner haben „Behindertenparkplätze“ oft eine Breite über 3 m. Die ÖNORM B1600 sieht sogar eine Breite von 3,5 m vor. Unter dieser Annahme hatte es zwei Parkplätze betroffen. Darüber hinaus wurde die Zusatztafel „7 m“ durch die Zusatztafel „ 3 x“ ersetzt, woraus sich ergibt, dass es mit der Zusatztafel „7 m“ nicht unmissverständlich klar war, wie viele Parkplätze bzw. welche Fläche vom gegenständlichen Verbotszeichen mit seiner Ausnahme umfasst war.

Insgesamt betrachtet kann daher weder von fahrlässigem noch von vorsätzlichem Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden, weshalb die subjektive Tatseite konkret nicht zu bejahen ist.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer